Fremdenblatt

1./II. 1918

Staatsschulden-Kontrollkommission.

Ein neues Kontrolle-Gesetz.

In der gestrigen Sitzung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates wurden die Beschlüsse des Abgeordneten- und Herrenhauses über ihren Bericht, der die Mitwirkung der Kontrollkommission bei den Finanzoperationen in den Jahren 1914 bis 1917 zum Gegenstand hatte, zur Kenntnis genommen.

Der Präsident Freiherr v. Czedik knüpfte daran einen Rückblick auf diese Zeit und hob hervor, daß damit die außergewöhnliche Lage, in der sich die Kontrollkommission befunden hat, jedenfalls abgeschlossen sei. Wengleich der Wiederbeginn der normalen Geschäftsgebarung für die Mitglieder der Kontrollkommission die Niederlegung der Mandate rechtfertigen würde, seien doch auch politische Gründe, die mit der Verlängerung der Mandate des Abgeordnetenhauses parallel laufen, zu berücksichtigen, die es nicht allen Mitgliedern aus dem Abgeordnetenhause möglich machen, dem im gegenwärtigen Zeitpunkte Rechnung zu tragen. Der Präsident hielte den gegenwärtigen Zeitpunkt für gekommen, um sowohl den Rücktritt von der Stelle des Präsidenten, wie auch den Austritt aus der Kommission überhaupt in ernste Erwägung zu ziehen. Bei Uebernahme seines Amtes im Jahre 1911 habe er sich u. a. vorgesetzt, die Schaffung eines neuen Kontrolle-Gesetzes zu erreichen.

Wenn die Mitglieder der Meinung seien, schloß Präsident Freiherr v. Czedik, daß die Kommission jetzt nicht aufhören sollte, auf das Zustandekommen eines neuen Kontrolle-Gesetzes zu dringen, dann würde er auf seinen Rücktritt verzichten und in der Kommission weiterarbeiten.

Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer kennzeichnete die Stellung der Regierung dahin, daß es für sie schwer sei, die Grundsätze der Kontrolle in einer Regierungsvorlage niederzulegen. Es erscheine der richtigere Weg, wenn die Formulierung aus parlamentarischen Kreisen hervorgehe. Als die berufenste Korporation erscheine die jetzige Kontrollkommission, die über eine so reiche Erfahrung verfüge und in so schwerer Zeit ihres Amtes gewaltet und immer, auch wenn Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind, nichts als das Wohl des Staates im Auge gehabt habe. Für diese Wirksamkeit müsse die Regierung der Kontrollkommission und insbesondere ihren Vorsitzenden den wärmsten Dank aussprechen.

Alle Mitglieder der Kontrollkommission sprachen sich übereinstimmend dahin aus, eine neue Gesetzesvorlage an das Abgeordnetenhaus zu bringen und richteten an den Präsidenten die dringende Bitte, seine so hochgeschätzte Mitarbeit wieder in den Dienst der Sache zu stellen, worauf einstimmig beschlossen wurde, zur Vorberatung und Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ein Komitee, bestehend aus Freiherrn v. Czedik, Dr. Freiherrn v. Fuchs und Dr. Steinmender, einzusetzen.

* * *

Das jetzt geltende Gesetz über die Staatsschulden-Kontrolle fußt auf dem § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861. Auf Grund dieses Gesetzes wurde am 13. Dezember 1862 das Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat geschaffen. Der Ausgleich mit Ungarn machte dann die beiden Gesetze vom 10. Juni 1868 über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld und der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen, schwebenden Schuld, ferner das Gesetz vom 13. April 1870 über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld nötig. Die Hauptdifferenzpunkte in der Beurteilung der Rechte und Pflichten der Kommission ergaben sich bisher bei der Auslegung des § 10 des Gesetzes, der die Kontrolle der Gebarung der konsolidierten Staatsschuld und schwebenden Schulden behandelt. Solche Differenzen ergaben sich vor zwölf Jahren hinsichtlich der Ressort- und Annuitätsschulden (Triester Hafenbauten 2c.) und seither wiederholt, zuletzt hinsichtlich der Aufnahme der Kriegsschulden.